

§ 9. Die Bezirksräthe sind gehalten, bei ihren gesetzlich vorgeschriebenen Archivuntersuchungen ebenfalls darauf zu achten, ob den vorstehenden Bestimmungen nachgelebt wird oder nicht. Ueber ihren Befund haben die Bezirksräthe dem Staatsarchivariat Mittheilung zu machen, welches nöthigenfalls die erforderlichen Verfügungen von sich aus trifft.

§ 10. Das Staatsarchivariat ist berechtigt, Archivstücke aus Gemeindearchiven sich für einige Zeit gegen Empfangschein zusenden zu lassen zur Benützung für eigene Zwecke, wie Abschriften zur Ergänzung des Archives oder für Geschichtsforscher, welche diese Stücke im Staatsarchiv benützen wollen. Auch an Ort und Stelle sollen die Gemeindearchive der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sein, so dass die verlangten Stücke dem Benützer in der Gemeindeganzlei vorgelegt werden; Ausleihung darf nur gegen Empfangschein und an bekannte Personen stattfinden. Für den unverminderten Bestand des Archives, wie er im Verzeichniss angegeben ist, ist jeder Gemeindeganzschreiber resp. Archivverwalter verantwortlich; er darf ohne Bewilligung des Staatsarchivariates nichts davon veräussern oder vernichten.

Zürich, den 7. Mai 1887.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

---

## Reglement

für die

**Archive der Statthalterämter und Bezirksräthe.**

(Vom 7. Mai 1887.)

---

§ 1. Die Statthalteramts- und Bezirksrathsarchive, an welche auch die Protokolle und Akten der Bezirksschulpflegen, Bezirkskirchenpflegen, Bezirksärzte und Bezirksthierärzte ab-

zuliefern sind, bilden selbständige Theile des zürcherischen Archivwesens und sollen im allgemeinen dem Staatsarchiv nicht einverleibt werden, wol aber unter der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrathes und der speziellen Aufsicht des Staatsarchivariates stehen, gemäss § 2 des Reglementes vom 12. Mai 1877 für das Staatsarchiv.

§ 2. Diese Aufsicht bezieht sich zunächst auf die Bestände dieser Archive in dem Sinne, dass darin keine Veränderungen, Veräusserungen, Zerstörungen von Archivalien stattfinden dürfen ohne Genehmigung des Regierungsrathes. Die Erlaubniss zur Vernichtung wird durch gegenwärtiges Reglement von vornherein ertheilt für die in § 3 erwähnten Archivalien.

§ 3. Alljährlich vom Erlass dieses Reglementes an können die 20 Jahre alt gewordenen Akten, sofern sie für die Geschäfte entbehrlich sind, beseitigt werden, und zwar:

a. aus den Statthalteramtsarchiven: Transportbefehle, Armenfuhrscheine, Kontrolregister über Aufenthalter, Fremde und Gesellen, Bussenrechnungen der Gemeinden, Rechnungsbelege;

b. aus den Bezirksrathsarchiven: die vormundschaftlichen Akten (nicht aber die Protokolle), ferner die Rationenbücher und Rationenscheine, Verzeichnisse von Weinschenken, Vorschläge und Verbalprozesse über Wahlen von Gemeindamännern und Gemeindebehörden, Tabellen über den Viehstand, Rechnungsbelege, Steuerregister der Gemeinden, letztere mit Ausnahme jedes 10. Jahrganges und mit Ausnahme aller Jahrgänge vor 1856, welche sofort an das Staatsarchivariat abzuliefern sind. Auch ist bei den Steuerregistern durch direkten Verkauf in erhebliche Entfernung, an eine Papierfabrik etc. zu verhüten, dass Missbrauch damit getrieben werde. Der Erlös fällt dem Rathsschreiber zu, resp. demjenigen, der die Sichtungsarbeit vollzieht.

§ 4. Die übrigen Akten und Bücher und sämtliche Protokolle sollen in möglichst gutem Zustand erhalten bleiben, namentlich sind auch die älteren, vor 1831 entstandenen Akten der Landvogteien, Obervogteien und Oberämter unvermindert zu erhalten, und wo es noch nicht geschehen ist, in eine chronologische Ordnung und ordentliche Form zu bringen. Alle in

Oktavformat zusammengelegten Aktenbündel sind aufzulösen mit Aufbewahrung oder Erneuerung der auf den Umschlägen stehenden Ueberschrift; die Akten sind auseinanderzufalten und in feste aufrechtstehende Kartonthek in Folioformat einzureihen, auf deren Rücken der Abtheilungstitel und die Jahrezahlen anzugeben sind. Wo eine ältere ordentliche Eintheilung besteht, kann sie beibehalten werden; sonst sind die Akten des Bezirksrathes am besten nach den drei Hauptabtheilungen: Verwaltung, Vormundschafts- und Armenwesen einzutheilen und im übrigen chronologisch nach Jahrgängen zu ordnen; ähnlich die des Statthalteramtes in Verwaltungs- und Strafsachen.

Die Sichtungsarbeit wird wesentlich erleichtert, wenn für die unter § 3 erwähnten Akten von Anfang an besondere Unterabtheilungen gemacht werden.

§ 5. Ueber sämmtliche Archivalien der Bezirksräthe und Statthalter sind summarische Verzeichnisse anzulegen und binnen zwei Jahren, vom Datum dieses Reglementes an, dem Staatsarchivariat zuzustellen. Dabei sind besonders die älteren Aktenabtheilungen, Protokolle und Bücher vor 1831 etwas genauer nach den ursprünglichen Ueberschriften der Aktenbündel oder Bücher und mit Angabe der Jahrezahlen zu spezifiziren; für die spätern genügt die Angabe, wie viele Aktenhefte und Bände jede Abtheilung habe und was für Unterabtheilungen bestehen.

§ 6. Das Staatsarchivariat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einzelne der ältern Archivalien einzuziehen.

§ 7. Die Aufsicht des Staatsarchivariates bezieht sich ferner auf den Zustand der Archivlokale. Diese müssen vor allem trocken sein, wofür durch Lüftung und Luftlöcher an den Schränken zu sorgen ist, und möglichst feuersicher.

Die sämmtlichen Archivalien, mit Ausnahme der neuesten für die laufenden Geschäfte nothwendigen, sind gemäss Verordnung von 1859 (Amtsblatt, S. 940) in geeigneten Räumen des Bezirksgebäudes aufzubewahren. Wo immer möglich soll dafür ein besonderes Archivzimmer eingerichtet werden, in welchem, da es einzig von den betreffenden Beamten geöffnet werden darf, die Archivalien auf offenen Gestellen, ohne Schränke,

desto trockener gehalten werden können, während in nicht verschlossenen oder noch zu andern Zwecken benutzten Räumen natürlich Schränke nothwendig sind. Wo sich im Bezirksgebäude durchaus kein Platz findet, kann das Archivzimmer auch in einem andern feuersichern und trockenen Gebäude, z. B. Gefängnisshaus, eingerichtet werden; Lokalveränderungen dürfen aber nur nach Untersuchung und Genehmigung durch das Staatsarchivariat stattfinden.

§ 8. Die diesen Vorschriften und dem Umfang der Archive entsprechenden Archivlokale haben gemäss Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 25. Mai 1884 die Hauptortsgemeinden zur Verfügung zu halten. Für Gestelle und Schränke, über deren Einrichtung das Staatsarchivariat Anleitung gibt, können die Bezirksrathsschreiber nach vollendeter Arbeit ihre Rechnungen der Direktion der öffentlichen Arbeiten einreichen. Ausgaben für Theke, Couverts u. drgl. sind auf die Bureaurechnung zu nehmen.

§ 9. Die Bezirksraths- und Statthalteramts-Archive sind auch Privatpersonen zugänglich zu machen, welche wissenschaftliche oder geschäftliche Zwecke verfolgen, so dass ihnen die Archivalien in der Kanzlei vorgelegt, aber nur unter besondern Vorsichtsmaassregeln und gegen Empfangschein ausgegeben werden. Erscheint es zweifelhaft, ob der beabsichtigte Zweck ein wissenschaftlicher oder geschäftlicher sei, so ist diesfalls eine Bewilligung des Staatsarchivariates beizubringen. Auch kann das letztere die Benützung in der Weise vermitteln, dass es Archivalien aus Bezirksarchiven kommen lässt und in seinem Lokal dem Benützer zur Verfügung stellt.

Zürich, den 7. Mai 1887.

Vor dem Regierungsrathe,  
Der Staatsschreiber:  
Stüssi.

---